

Stellungnahme aus der Leibniz-Gemeinschaft zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“

29. Februar 2024

Für die Möglichkeit, den Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ in Form einer Stellungnahme zu kommentieren, bedanken wir uns vielmals. An dieser Stelle sei zunächst erwähnt, dass die mit dem Thema befassten Institute der Leibniz-Gemeinschaft der Notwendigkeit einer Stärkung des Tierschutzes in Deutschland zustimmen und eine damit einhergehende Novellierung der Tierschutzgesetzgebung befürworten.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen indessen auch maßgeblich die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere und führen zu größtmöglichen rechtlichen Unsicherheiten in der deutschen Forschungslandschaft. **Wir schließen uns daher der Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) an und möchten verdeutlichen, dass bei Erlass des Referentenentwurfs in vorliegender Form die biomedizinische Forschung in Deutschland in höchstem Maß gefährdet ist.**

Konkret zu adressieren sind in diesem Rahmen die Änderungen des §17, dessen Erweiterung mit einer deutlichen Erhöhung möglicher Strafraumen einhergeht. Zur Bewahrung des exzellenten Wissenschaftsstandorts Deutschland ist es **von absoluter Notwendigkeit vor Novellierung des TierSchG Rechtssicherheit** bezüglich der Tötung von zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten, aber nicht für vorgesehene Fragestellung einzusetzenden Tieren (sogenannte überzählige Tiere) **zu schaffen**. Ohne Anpassung des Referentenentwurfs kann keine für die Zucht und Haltung verantwortliche Person (§11 Genehmigung), tierpflegerisches oder wissenschaftliches Personal die rechtliche Verantwortung einer Tötung mehr übernehmen ohne eine Gefängnisstrafe befürchten zu müssen. Zudem ist eine Haltung gezüchteter, nicht verwendbarer Tiere bis zu deren natürlichem Tod für die Forschungseinrichtungen weder personell noch räumlich und finanziell zu bewältigen. Auf der Basis der Versuchstierzahlen von 2022 würden sich allein die Mehrkosten der Haltung von Überschusstieren für zusätzliche 100 Tage auf 50 – 100 Mio. € summieren. **Schlussendlich werden die geplanten Änderungen des §17 die biomedizinische Forschung und dadurch die Gesundheitsforschung in Deutschland aktiv unterbinden – mit entsprechend weitreichenden Konsequenzen.**

Konkret könnten folgende juristische Mittel zur Entschärfung der Problematik führen:

- Im Rahmen der Zucht, Haltung und Tötung der für wissenschaftliche Zwecke notwendigen Tiere sind überzählige Tiere unvermeidbar. Zum Erhalt der deutschen Forschungslandschaft ist es zwingend notwendig, die Tötung dieser Tiere durch eine entsprechende Definition als vernünftigen Grund im Tierschutzgesetz zu sichern. Zuzüglich müssen zur Wahrung des Tierschutzes durch eine Anpassung der *Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (TierSchVersV)* nähere Bestimmungen, wie einzuhaltende Kaskaden (verhältnismäßige Zuchtplanung, Vermittlungsversuche, (...)) erlassen werden.

An dieser Stelle sei daraufhin hingewiesen, dass der von Tierversuchsgegnern wiederholte Vergleich mit dem Töten männlicher Küken nicht tragbar ist. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum Töten männlicher Küken basieren auf der Verfügbarkeit moderner Technologien, die eine frühzeitige Geschlechterbestimmung möglich machen. Diese Technologien stehen für zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtete Tiere weder aktuell noch perspektivisch zur Verfügung, weshalb ein Vergleich inadäquat ist.

- Das *Gentechnikgesetz (GenTG)* muss dringend dahingehend überarbeitet werden, sogenannte überzählige Tiere unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorschriften als Futtertiere weiterzugeben, damit ein weiterer vernünftiger Grund zur Tötung und eine sinnvolle Verwendung im Sinne des 3R-Prinzips vorliegt. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist es ausgesprochen bedenklich, dass zur Fütterung bspw. von Zootieren nach wie vor Futtertiere gezüchtet und getötet werden, während diese in der Wissenschaft unvermeidbar entstehen und zur Verfügung gestellt werden könnten. Eine entsprechende Änderung des GenTG ist demnach vollumfänglich im Sinne des Art. 20a GG, in dem Tierschutz als Staatsziel anerkannt wurde.

Wir bitten Sie die Dringlichkeit des hier adressierten Problems anzuerkennen und die vorgebrachten Bedenken zum Referentenentwurf eingehend zu prüfen, um mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes neben einer Stärkung des Tierschutzes auch mehr Rechtssicherheit für alle mit Versuchstieren und Tierversuchen befassten Personen zu erreichen und den Forschungsstandort Deutschland zu stärken.

An der Stellungnahme beteiligte Institute der Leibniz-Gemeinschaft:

Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNITM)

Deutsches Diabetes-Zentrum – Leibniz-Zentrum für Diabetes-Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (DDZ)

Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke (DIfE)
Deutsches Primatenzentrum – Leibniz-Institut für Primatenforschung (DPZ)
Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin (DRFZ)
Forschungszentrum Borstel, Leibniz Lungenzentrum (FZB)
IUF – Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung (IUF)
Leibniz-Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie (FMP)
Leibniz-Institut DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)
Leibniz-Institut für Alternsforschung – Fritz-Lipmann-Institut (FLI)
Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften – ISAS – e.V. (ISAS)
Leibniz-Institut für Arbeitsforschung an der TU Dortmund (IfADo)
Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB)
Leibniz-Institut für Immuntherapie (LIT)
Leibniz-Institut für Lebensmittel-Systembiologie an der Technischen Universität München (LSB)
Leibniz-Institut für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie – Hans-Knöll-Institut (HKI)
Leibniz-Institut für Neurobiologie (LIN)
Leibniz-Institut für Resilienzforschung (LIR)
Leibniz-Institut für Virologie (LIV)
Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)
Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels (LIB)
Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN)